Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.12.2010

§ 1 Allgemeines
(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der AHV GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Lieferung der Abfälle gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Betreiber schriftlich bestätigt worden sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

§ 2 Angebote und Auftragsannahme
(1) Die Angebote des Betreibers basieren auf den vom AG vorgelegten Daten, Fakten und Analysenergebnissen sowie einer evtl. Vorortbesichtigung des Abfalls bzw. Begutachtung einer repräsentativen Sichtmusterprobe. Zur Beurteilung des zur Übernahme anstehenden Abfalls hat der AG außer den vorgenannten Beurteilungskriterien auch Auskunft über Vornutzung bzw. Entstehungsprozesse zu erteilen.

(2) Der AG ist für die Richtigkeit der Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich. Der AG hat einmal pro Konzeptjahr eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen. Probenahme und Analysenbeauftragung erfolgen durch den Betreiber. Die Kosten bis zur Höhe von 350,00 € / Stück zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer hat der AG zu tragen. Mehraufwand an Analytik wird nach Rücksprache mit dem AG gesondert berechnet.

(3) Die Angebote des Betreibers sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistung erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Betreibers verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

(4) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten des Betreibers, die über den Inhalt der schriftlichen Angebote und Aufträge hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Betreiber schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Bereitstellung und abfallrechtliche Verantwortung
(1) Der AG hat die Abfälle an der Anfallstelle bereitzustellen bzw. bei entsprechender Vereinbarung an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern.

(2) Der AG hat für die freie Zugänglichkeit Gewähr zu leisten. Im Falle der Behinderung des freien Zuganges bzw. der Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht des Betreibers. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung des vollen Transportpreises auch für Leerfahrten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Entstehen dem Betreiber oder einem von ihm mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten auf Grund einer Bereitstellung nicht vertragsmäßiger Abfälle, so sind diese vom AG zu tragen. Gleiches gilt, wenn der AG nicht auf die vom Betreiber vorgeschriebene Art und Weise die Abfälle bereitstellt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Betreibers bleiben unberührt.

(4) Die vom Betreiber übernommenen Vertragspflichten entbinden den AG nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfallstoffe.

(5) Der AG ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfallstoffe allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung Dritter.

(6) Der Betreiber kann die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung bzw. den Analysenwerten von den Angaben des AG abweichen, ablehnen oder solche Abfälle nach Rücksprache mit dem AG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen und dem AG etwaige Mehrkosten für Analyse und Transport in Rechnung stellen.

(7) Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches, soweit diese sich nicht auf die Anlagen des Betreibers beziehen, aber die Voraussetzung für die vom Betreiber zu erbringenden Leistungen sind, holt der AG auf seine Kosten ein. Sofern der Betreiber zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des AG.

(8) Der AG ist verpflichtet, Art, Umfang und Lage des zu entsorgenden Abfalls dem Betreiber rechtzeitig vor Durchführung der Leistung unaufgefordert und unentgeltlich mitzuteilen, sowie Gutachten, Analysen und Materialproben oder ähnliches dem Betreiber zu überlassen.

(9) Stellen sich die vom AG erteilten Informationen als ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig heraus, werden behördliche oder private Erklärungen nicht oder verspätet oder unter leistungserschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung der Leistungen, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Betreiber das Recht zu, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten und die bis dahin erbrachten Leistungen nach dem Angebot, soweit dort nicht aufgeführt, nach der aktuell gültigen Preisliste des Betreibers und soweit dort nicht aufgeführt, nach der ortsüblichen Vergütung abzurechnen. Schadensersatzansprüche des AG wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

(10) Der AG stellt den Betreiber frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche sich aus ganz oder teilweise unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen ergeben, insbesondere wenn Behörden oder Dritte die anderweitige Beseitigung bzw. Verwertung fordern, weil der Abfall falsch oder unvollständig deklariert worden ist.

(11) Insofern die Übernahme der Abfälle „frei angeliefert Anlage des Betreibers" vereinbart wurde, sind die Ziffern 1–2 § 3 für den AG nicht wirksam.

§ 4 Lieferung und Leistungsstörung
(1) Ereignisse, die dem Betreiber die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Betreiber auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist der Betreiber berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die der Betreiber zu vertreten hat, muss ihm vom AG eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der AG berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern der Betreiber die Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der AG Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit des Betreibers.

(4) Der Betreiber ist berechtigt, sich zur Auftragserfüllung Dritter zu bedienen.

§ 5 Anlieferungsbedingungen
(1) Anlieferungen beim Betreiber sind von Montag bis Donnerstag von 6.00 – 16.00 Uhr und am Freitag von 6.00 – 13.30 Uhr möglich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist.

(2) Die Lieferung und Leistung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG, falls dies nicht im Angebot und der Auftragsbestätigung anders vereinbart wurde. Der AG trägt die Versandkosten und das Transportrisiko.

(3) Der AG gewährleistet, dass die angelieferten Abfälle den in der Abfallbeschreibung und in der Deklarationsanalytik gemachten Angaben entsprechen.

(4) Sollten bei der Inputkontrollanalytik Annahmegrenzwertüberschreitungen festgestellt werden, ist der Betreiber berechtigt, das Material zurückzuweisen oder gem. § 50 Krw-/AbfG für diesen Abfall eine anderweitige Verwertung / Beseitigung anzubieten.

(5) Alle Anlieferungen sind mindestens 24 Stunden vorher durch Übersendung des ausgefüllten Formblatts „Transportanmeldung" per Telefax anzumelden.

(6) Standzeiten aufgrund von Nichtanmeldung der Anlieferungen hat der AG zu vertreten.

§ 6 Eigentumsübergang
Die Abfälle gehen mit der Unterschrift der Begleitpapiere oder durch die sonstige Übernahme in das Eigentum des Betreibers über. Zurückgewiesene Anlieferungen gelten als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

§ 7 Preise
Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Betreiber an die in seinen Angeboten genannten Preise für die Dauer von 6 Wochen gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Betreibers aufgeführten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8 Zahlung
(1) Die Rechnungen des Betreibers sind, soweit nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(2) Bei Überweisungen und Schecks gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto des Betreibers vorbehaltlos gutgeschrieben wird (Annahme zahlungshalber). Zahlungsanweisung, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

(3) Verzugszinsen werden mit 3 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Betreiber eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der AG kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungspflicht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfüllt.

(4) Der AG ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt worden sind. Das gleiche gilt, soweit der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrecht.

(5) Der Betreiber ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des AG, Zahlungen zunächst auf dessen Schulden anzurechnen und den AG über die Art der Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Betreiber berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(6) Reklamationen aller Art berechtigen nicht zur Hinausschiebung des Zahlungstermins.

(7) Werden dem Betreiber nach Annahme eines Auftrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nachweisbar zweifelhaft erscheinen lassen, so ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung Abfälle anzunehmen.

§ 9 Vorfälligstellung
Kommt der AG schuldhaft in Zahlungsrückstand, so ist der Betreiber befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist er außerdem berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 10 Datenschutz
Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt der Betreiber den AG davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des AG gespeichert werden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Für unsere Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Betreiber und dem AG gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes ausschließlich das jeweils gültige Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für die Zahlung ist Castrop-Rauxel. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Castrop-Rauxel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden und Scheckprozesse.